



Stand: 18.04.2024

Hinweise zur Umsetzung von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Die Hinweise sollen dem Träger der Einrichtung bei der Umsetzung Unterstützung geben, sie bilden zugleich das Verfahren für eine Meldung ab. Hinweis: Die übrigen Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

➤ **Von wem ist zu melden?**

Meldepflichtig ist der Träger der Einrichtung. Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

➤ **An wen ist zu melden?**

Die Meldepflicht besteht gegenüber dem Fachbereich II (Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder) des Dezernates Frühkindliche Bildung im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB-H), Fachbereich II des Niedersächsischen Landesjugendamts (FB II, NLJA) als erlaubniserteilende Behörde.

Die Meldung erfolgt unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Aktenzeichens der Einrichtung an die für die betreffende Einrichtung zuständige Sachbearbeiterin, den zuständigen Sachbearbeiter im FB II des NLJA. Die Kontaktdaten der örtlich zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Fachdienste finden Sie unter:

[https://bildungsportal.niedersachsen.de/fileadmin/3 Fruehkindliche Bildung/Kindertageseinrichtungen/Regionale Zustaendigkeiten der Fachdienste im Fachbereich II Landesjugendamt.pdf](https://bildungsportal.niedersachsen.de/fileadmin/3_Fruehkindliche_Bildung/Kindertageseinrichtungen/Regionale_Zustaendigkeiten_der_Fachdienste_im_Fachbereich_II_Landesjugendamt.pdf)

➤ **Wann ist was zu melden?**

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Einer Meldung geht voraus, dass der Träger nach Prüfung des Vorfalls zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Der Gesetzgeber differenziert nach zwei Meldetatbeständen, zum einen nach Ereignissen und zum anderen nach Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können.

Gefährdungssituationen können je nach Träger- und Organisationsstruktur bzw. pädagogischem Konzept einzelner Einrichtungen sehr unterschiedlich sein. Demzufolge ist jeder Einzelfall im Hinblick auf die spezifische Situation vor Ort zu betrachten.

Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen sind **nicht alltägliche, konkrete** und **akute** Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in **erheblichem** Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können.

Die Verantwortung für die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist, liegt beim Träger.

Vor der Einreichung einer Meldung gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII empfehlen wir, sich **telefonisch** an die zuständige Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter zu wenden und sich beraten zu lassen.

Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung, wenn im Einzelfall geprüft wird, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und damit gemeldet werden muss (s.a. „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“).

Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden:

a) Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen

Hierzu gehören insbesondere:

- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Körperliche Züchtigung
 - Psychische und verbale Übergriffe
- Aufsichtspflichtverletzungen
- Zwangsmaßnahmen
- Pflichtwidriges Unterlassen
- Sexuelle Übergriffe
- Alkohol- oder Rauschmittelabhängigkeit des Personals

b) Katastrophenähnliche Ereignisse

Dies sind insbesondere Ereignisse, die über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehen und in einem **ungewöhnlichen** Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben wie zum Beispiel:

- Brand
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

c) Weitere Ereignisse können sein:

- **Besonders schwere** Unfälle, Verletzungen, Vergiftungen (diese sind zudem der Landesunfallkasse zu melden)
- Meldepflichtige Krankheiten nach dem § 6 f. Infektionsschutzgesetz unter Beachtung des Datenschutzes (diese sind zudem dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Todesfall eines Kindes

d) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen

Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren.
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann.

➤ **Wie ist zu melden?**

Eine Meldung sollte per E-Mail mit dem Meldeformular an die örtlich zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Fachdienste gesendet werden. Sofern eine Erstmeldung mündlich erfolgt, ist diese immer schriftlich nachzureichen.

Bitte nutzen Sie für die Meldung das Meldeformular: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/kinderschutz>

➤ **Was passiert mit der Meldung?**

Der FB II des Dezernates Frühkindliche Bildung, FB II des NLJA bestätigt den Eingang der Meldung.

Die Meldung ist Grundlage für die Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes durch das Landesjugendamt sowie für die weitere Beratung. Je nach Einzelfall und Ausführlichkeit der Meldung können weitere Stellungnahmen bzw. schriftliche Unterlagen angefordert werden. Gegebenenfalls erfolgt unter Beteiligung des örtlichen Jugendhilfeträgers und/oder einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe eine örtliche Prüfung gem. § 46 SGB VIII.